

Anhang

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Private Banking Vermögensportfolio 70

Unternehmenskennung (LEI-Code):

213800TUC8JO38LX3O58

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?
☒ ☐ Ja

☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Private Banking Vermögensportfolio 70 („Fonds“) wird unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien verwaltet. Die Grundlage dafür bildet ein Anlageuniversum, das von der Institutional Shareholder Services Germany AG („Research-Dienstleister“ oder „ISS ESG“) erstellt wird.

Die Erstellung des Anlageuniversums fußt dabei auf zwei Komponenten, namentlich einem Unternehmens- und Staatenrating des Research-Dienstleisters sowie dessen vordefinierten Ausschlusskriterien. Diese beiden Auswahlkomponenten nehmen sowohl Emittenten, bei denen es sich um Unternehmen handelt, in den Blick als auch solche Emittenten, bei denen es sich um Staaten oder staatsgleiche/-ähnliche Emittenten handelt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Daneben zählen auch Investmentfondsanteile zum Anlageuniversum des Research-Dienstleisters, wenn es sich bei den zugrundeliegenden Investmentfonds um solche handelt, die einen SRI („Socially Responsible Investment“-) Index des Indexanbieters MSCI abbilden.

Durch die Zugrundelegung des Anlageuniversums von ISS ESG soll sichergestellt werden, dass das Portfolio des Fonds fortlaufend und überwiegend aus Vermögensgegenständen besteht, deren Emittenten nachgewiesener Weise wesentliche ESG-Risiken adäquat managen, negative Auswirkungen mindern, positive soziale und ökologische Auswirkungen generieren sowie die Chancen, die der Wandel hin zu einer nachhaltigen Entwicklung bietet, nutzen können.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Nachhaltigkeitsbewertung von Emittenten erfolgt durch die ISS ESG, einem im Themenfeld Nachhaltigkeit spezialisierten Research-Dienstleister. Das Nachhaltigkeitsbewertungsverfahren basiert hinsichtlich der Umwelt- sowie sozialgesellschaftlichen Kriterien und der Governance-Aspekte auf einem (absoluten) „Best-in-Class“-Ansatz. Es mündet in einer Gesamtbewertung („Rating“) des Emittenten. Dieses Rating, dessen Bewertungsskala von A+ bis D– reicht, wobei es sich bei A+ um die höchste und bei D– um die niedrigste Bewertung handelt, stellt den verwendeten Nachhaltigkeitsindikator dar. Näheres hierzu im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“

Ergänzt wird die jeweilige Nachhaltigkeitsbewertung durch die Anwendung der von ISS ESG vordefinierten Ausschlusspolitik, welche bei Unternehmen das Betreiben kontroverser Geschäftsfelder (z.B. Atomenergie, Rüstung, Tabak) und Geschäftspraktiken (z.B. Arbeitsrechtsverletzungen, Menschenrechtsverletzungen, Tierversuche) und bei Staaten Verstöße gegen soziale (z.B. Korruption, Kinderarbeit, Menschenrechtsverletzungen) und umweltbezogene Ausschlusskriterien (Atomenergie und mangelhafter Klimaschutz) umfasst. Näheres hierzu im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

N/A

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

N/A

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

N/A

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

N/A

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die Nachhaltigkeitsfaktoren umfassen dabei unter anderem sämtliche Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung von Menschenrechten und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Hierbei hat der Fonds sich zur Einhaltung von international anerkannten Standards bekannt, wie z.B. die Allgemeinen Erklärungen der Menschenrechte, UN Global Compact, Principles for Responsible Banking (PRB) und stellt damit die Einhaltung ökologischer und sozialer Mindeststandards sicher.

Um den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entgegenzuwirken, werden Nachhaltigkeitsrisiken bei der gesamtwirtschaftlichen Betrachtung und Entwicklung der Marktmeinung sowie bei der Portfoliozusammensetzung berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt über die Anwendung von Mindestansprüchen an ESG-Ratings sowie definierten Ausschlusskriterien. Durch ein Unternehmens- und Länderrating werden unter Beachtung von Mindestanforderungen und Ausschlusskriterien, Umwelt- und sozialverträgliche Unternehmen (je Branche) und Emittenten identifiziert. Zudem verfolgt der Fonds den Ansatz einer möglichst breiten Diversifizierung der Anlagen, um Chancen aus unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen zu nutzen und die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken zu reduzieren, da sich diese unterschiedlich stark auf einzelne Branchen, Regionen, Währungen und Anlageklassen auswirken können.

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („Principle Adverse Impacts“ = „PAI“) können dem Jahresbericht entnommen werden.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel des Amundi Fondsmanagements und der Anlageberatung durch die HypoVereinsbank/ UniCredit Bank GmbH ist es, den Anleger – unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien – an der Entwicklung der internationalen Kapitalmärkte partizipieren zu lassen. Um sein Ziel zu erreichen, strebt der Fonds an, nicht mehr als 70% in:

- Aktienfonds, deren Risikoprofil mit Aktienmärkten korreliert;
- Aktien, Genussscheine, Wandelanleihen;
- börsengehandelte Fonds, indexorientierte Fonds, die jeweils die Wertentwicklung von Aktienindizes abbilden;
- Zertifikate auf Aktien, aktienähnliche Papiere anzulegen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Daneben muss der Fonds mindestens 25% seines Wertes in Kapitalbeteiligungen i.S.d. §2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz anlegen.

Der Fonds legt überwiegend in Vermögenswerte von Ausstellern mit nachhaltigen Geschäftspraktiken bzw. in Vermögenswerte, denen nachhaltige Indizes oder nachhaltige Anlagestrategien zugrunde liegen, an. Daneben kann der Fonds gemäß den „Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen“ anlegen.

Der Fonds integriert Nachhaltigkeitskriterien in seinen Anlageprozess auf Basis eines Anlageuniversums, das von der ISS ESG erstellt wird.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Mindestens 51% des Wertes des Fonds werden in Vermögensgegenstände nach den §§193 (Wertpapiere), 194 (Geldmarktinstrumente), 196 (Investmentanteile) und 198 (Sonstige Anlageinstrumente) KAGB investiert, die die Nachhaltigkeitskriterien von ISS ESG erfüllen (= zur Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien verfügbares Anlageuniversum), wobei in Vermögensgegenständen nach §198 KAGB nur bis zu 10% des Wertes des Fonds angelegt werden dürfen.

Ob die Nachhaltigkeitskriterien von ISS ESG im Einzelfall erfüllt sind, bemisst sich am Rating des Research-Dienstleisters für den jeweiligen Emittenten.

Ergänzt wird die jeweilige Nachhaltigkeitsbewertung durch die Anwendung einer vordefinierten Ausschlusspolitik zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen sowie durch die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Merkmale, entsprechend der nachfolgend dargelegten Vorgaben.

Bewertungsverfahren für Unternehmen

Handelt es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen, erfolgt die Nachhaltigkeitsbewertung anhand einer Vielzahl von allgemeinen sowie branchenspezifisch ausgewählten Indikatoren; hinsichtlich sozialgesellschaftlicher Kriterien z.B. aus den Bereichen Mitarbeiter, Produktverantwortlichkeit und Wirtschaftsethik, hinsichtlich Umweltkriterien z.B. aus den Bereichen Umweltmanagement und Öko-Effizienz.

Für jede Branche hat ISS ESG eine Mindestbewertung zwischen C und B- festgelegt, ab der ein Emittent als gut gerüstet zur Minimierung von ESG-Risiken und zur Nutzung von Chancen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und den damit verbundenen gesellschaftlichen Veränderungen gilt. Teil des Anlageuniversums sind nur solche Emittenten, deren Nachhaltigkeitsbewertung höchstens eine Notenstufe unter der branchenspezifischen Mindestbewertung liegt, jedoch keinesfalls schlechter als C- ist.

Zudem werden im Rahmen eines normenbasierten Ansatzes zunächst solche Unternehmen ausgeschlossen,

- die direkt oder mittelbar (über ihre Lieferketten oder ihre Finanzierungstätigkeiten) an schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden Verstößen gegen grundlegende Menschenrechte beteiligt sind,
- die direkt an schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden Verstößen gegen den Verbraucherschutz beteiligt sind,

- die direkt oder mittelbar über ihre Lieferketten an Kinderarbeit oder Zwangsarbeit beteiligt sind,
- die direkt oder mittelbar über ihre Lieferketten an schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden Verstößen gegen Arbeitsrechte beteiligt sind,
- die direkt oder mittelbar über ihre Lieferketten an schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden Verstößen gegen Gewerkschaftsrechte beteiligt sind,
- die direkt oder mittelbar über ihre Lieferketten an Diskriminierungen am Arbeitsplatz beteiligt sind,
- die direkt oder mittelbar (über ihre Lieferketten oder ihre Finanzierungstätigkeiten) an schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden Verstößen gegen den Umweltschutz beteiligt sind,
- die direkt an schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden Verstößen gegen Rechnungslegungs-/Offenlegungsstandards beteiligt sind oder
- die direkt an Bestechung oder Geldwäsche in schwerwiegender oder sehr schwerwiegender Art und Weise beteiligt sind.

Darüber hinaus erfolgt über einen sektorenbasierten Ansatz der Ausschluss von Unternehmen

- mit Umsatzerlösen $\geq 5\%$ aus der Produktion von Alkohol,
- mit Beteiligung an Tierversuchen im nicht-pharmazeutischen Bereich, die über das gesetzlich zulässige Maß hinausgehen,
- mit Umsatzerlösen $\geq 5\%$ aus der Produktion von zivilen Schusswaffen und damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen,
- mit Umsatzerlösen $\geq 10\%$ aus dem Vertrieb ziviler Schusswaffen,
- mit nachweislicher Betätigung im Geschäftsfeld kontroverse Waffen,
- mit Umsatzerlösen $\geq 5\%$ aus der Förderung/Gewinnung von Kraftwerkskohle,
- mit Umsatzerlösen $\geq 5\%$ aus der Energieerzeugung aus Kohle,
- mit Beteiligung an der Förderung von Öl aus arktischen Bohrgebieten,
- mit Umsatzerlösen $\geq 5\%$ aus der Förderung/Gewinnung von Öl im Wege des Frackings oder aus Ölsanden,
- mit Umsatzerlösen $> 0\%$ aus der Durchführung von Glücksspiel sowie mit Umsatzerlösen $\geq 10\%$ aus der Verbreitung von Glücksspiel oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Glücksspiel,
- mit Umsatzerlösen $> 0\%$ aus der Herstellung von gentechnisch veränderten landwirtschaftlichen Produkten/Erzeugnissen,
- mit Umsatzerlösen $\geq 5\%$ aus der Herstellung von Rüstungsgütern und damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen, wobei die Umsatzschwelle im Hinblick auf für den Kampfeinsatz vorgesehener Rüstungsgüter $> 0\%$ und im Hinblick auf nicht für den Kampfeinsatz vorgesehener Rüstungsgüter $\geq 5\%$ beträgt,
- mit Umsatzerlösen $\geq 10\%$ aus dem Vertrieb von Rüstungsgütern,
- mit Umsatzerlösen $> 0\%$ aus der Stromerzeugung aus Atomkraft oder aus der Produktion von Uran,
- mit Umsatzerlösen $\geq 5\%$ im Geschäftsfeld Atomkraft, insbesondere in diesem Zusammenhang zu erbringenden Dienstleistungen,
- mit Umsatzerlösen $\geq 10\%$ im Geschäftsfeld Pornografie, wobei keine Umsatzerlöse auf den Teilbereich Herstellung von pornografischen Erzeugnissen entfallen sowie Umsatzerlöse aus deren Verbreitung nicht $\geq 10\%$ sein dürfen oder
- mit Umsatzerlösen $\geq 5\%$ aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen und/oder damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen.

Bewertungsverfahren für Staaten

Handelt es sich bei dem Emittenten um einen Staat, beinhaltet die Nachhaltigkeitsbewertung ebenfalls eine Betrachtung einer Vielzahl von Indikatoren, mit Hilfe derer die institutionellen Rahmenbedingungen und die Nachhaltigkeitsleistung eines Staates bewertet werden; hinsichtlich der sozialgesellschaftlichen Kriterien z.B. aus den Bereichen Institutionen, Menschenrechte und Sozialbedingungen, hinsichtlich der Umweltkriterien z.B. aus den Bereichen Natürliche Ressourcen, Energie und Produktion. Teil des zur Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien verfügbaren Anlageuniversums sind nur solche Staaten, deren Nachhaltigkeitsbewertung die Notenstufe B- nicht unterschreitet.

Zudem werden Staaten ausgeschlossen,

- die nach ihrem Freiheitsstatus als „nicht frei“ eingestuft werden,
- in denen die biologische Vielfalt keine Beachtung findet,
- in denen Kinderarbeit vorkommt,
- in denen mangelhafter Klimaschutz (CCPI < 30, CCPI = Climate Change Performance Index) vorherrscht,
- die nicht das Kyoto-Protokoll und/oder das Pariser Klimaabkommen ratifiziert haben,
- die einen Wert < 50 auf dem Corruption Perceptions Index aufweisen,
- in denen die Todesstrafe nicht vollständig aufgehoben ist bzw. in denen die Todesstrafe angewendet wird,
- in denen Menschenrechte und Arbeitsrechte keine Beachtung finden,
- deren Verteidigungshaushalt zumindest 3% ihres Bruttoinlandsprodukts beträgt,
- in denen Geldwäsche vorherrscht,
- deren gesamte Primärenergieerzeugung zu mehr als 10% von Atomkraft gedeckt wird und in denen (bislang) keine Entscheidung für den Ausstieg aus der Atomkraft getroffen wurde oder
- die Kernwaffen besitzen.

ISS ESG aktualisiert die den Vorgaben entsprechenden Unternehmens- und Staatenlisten quartalsweise. Sollten bereits investierte Titel durch ISS ESG ausgeschlossen werden, passt das Fondsmanagement das Portfolio innerhalb von drei Monaten entsprechend an.

Investmentanteile

Investmentfondsanteile zählen dann zum zur Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien verfügbaren Anlageuniversum, wenn es sich bei den zugrundeliegenden Investmentfonds um solche handelt, die einen SRI („Socially Responsible Investment“-Index des Indexanbieters MSCI abbilden.

Für die Konstruktion eines MSCI SRI-Index gelten aktuell (Stand: Dezember 2024) folgende Vorgaben:

- Unternehmen, die die Kriterien für umstrittene Geschäftsaktivitäten von MSCI erfüllen (= „Controversial Business Involvement Criteria“), werden aus den MSCI SRI-Indizes ausgeschlossen.
- Unternehmen müssen ein MSCI ESG-Rating von „A“ oder höher aufweisen, um in die MSCI SRI-Indizes aufgenommen zu werden.
- Unternehmen müssen einen MSCI ESG Controversies Score von 4 oder höher erreichen, um in die MSCI SRI-Indizes aufgenommen zu werden.

a) Controversial Business Involvement Criteria

Über diese Vorgabe erfolgen Ausschlüsse von Unternehmen, die in den nachfolgend genannten kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind, wobei im Einzelnen festgelegte Schwellenwerte zur Anwendung gelangen:

- Umstrittene Waffen
- Zivile Schusswaffen
- Atomwaffen
- Tabak
- Erwachsenenunterhaltung
- Alkohol
- Konventionelle Waffen
- Glücksspiel
- Genetisch veränderte Organismen
- Kernkraft
- Eigentumsrechte an fossilen Brennstoffen
- Gewinnung fossiler Brennstoffe
- Kohlekraftwerke

b) MSCI ESG Ratings

Die MSCI ESG Ratings zielen darauf ab, das Management von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken und -Chancen von Unternehmen zu messen. Die MSCI ESG Ratings verwenden eine gewichtete durchschnittliche Berechnung der wichtigsten Themen, die nach Branche normalisiert wird, um einen branchenbereinigten ESG-Score (0–10) zu erhalten, der dann auf eine Sieben-Punkte-Skala von „AAA“ bis „CCC“ übertragen wird, die angibt, wie ein Unternehmen relevante Schlüsselthemen im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche handhabt.

c) MSCI ESG Controversies

MSCI ESG Controversies bietet Bewertungen von Kontroversen über die potenziellen negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen auf Umwelt, Gesellschaft und/oder Unternehmensführung. Der in MSCI ESG Controversies verwendete Bewertungsrahmen ist so konzipiert, dass er mit internationalen Normen übereinstimmt, die durch die UN-Menschenrechtserklärung, die ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und den UN Global Compact repräsentiert werden. Der MSCI ESG Controversies Score wird auf einer Skala von 0 bis 10 angegeben, wobei „0“ die schwerwiegendste Kontroverse darstellt.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Mindestens 51% des Wertes des Fonds werden in Vermögensgegenstände nach den §§193, 194, 196 und 198 KAGB investiert, die die Nachhaltigkeitskriterien des Research-Dienstleisters erfüllen, wobei in Vermögensgegenstände nach §198 KAGB nur bis zu 10% des Wertes des Fonds angelegt werden dürfen. Maximal 49% des Wertes des Fonds können in Vermögensgegenstände investiert werden, die die Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung für Unternehmen, das „G“-Merkmal der „ESG-Kriterien“, fließt in das Rating des Research-Dienstleisters für den jeweiligen Unternehmensemittenten ein, ist also Teil dieses Ratings. Das „G“-Merkmal deckt dabei die Governance-Strukturen und -Maßnahmen des Unternehmens und die Qualität und Wirksamkeit der Richtlinien für ethisches Geschäftsgebaren ab. Konkret werden hinsichtlich der Governance-Strukturen und -Maßnahmen des Unternehmens die Faktoren – die Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Vergütungspolitik und die Beachtung von Aktionärsrechten – bewertet; hinsichtlich der Qualität und Wirksamkeit der Richtlinien für ethisches Geschäftsgebaren zudem der Gesichtspunkt des Vorhandenseins von Unternehmensethikkodices und Compliance-Verfahren.



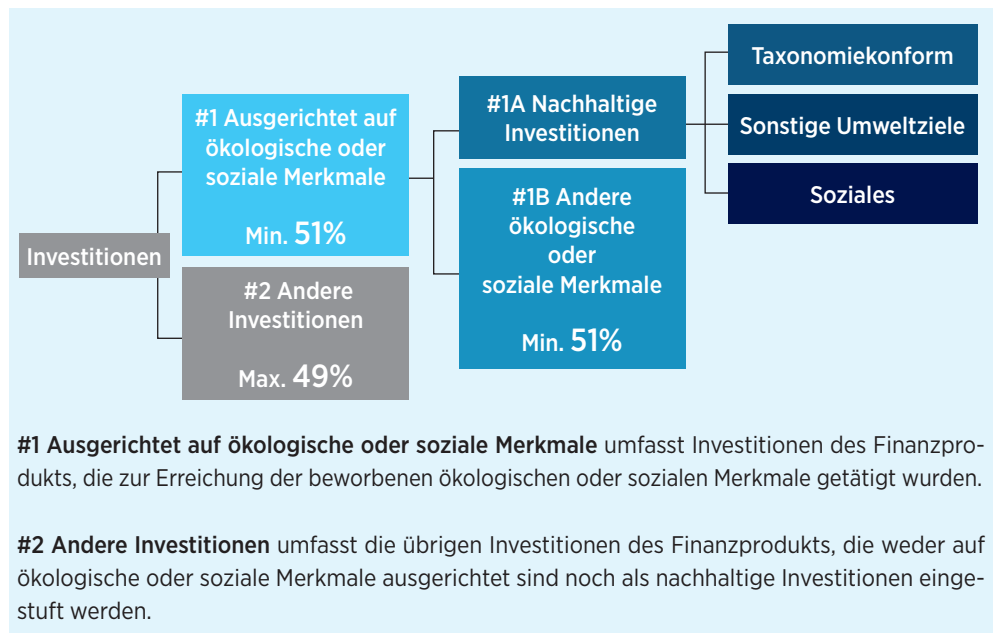
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 51% des Wertes des Fonds werden in Vermögensgegenstände nach den §§193, 194, 196 und 198 KAGB investiert, die den Nachhaltigkeitskriterien des Research-Dienstleisters entsprechen, wobei in Vermögensgegenstände nach §198 KAGB nur bis zu 10% des Wertes des Fonds angelegt werden dürfen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds hat derzeit keine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

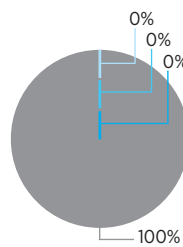
- ☐ Ja:
- ☐ in fossiles Gas ☐ in Kernenergie
- ☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in hellblauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen² gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

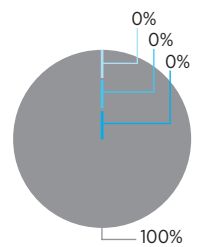
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen²

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform ohne fossiles Gas und Kernenergie
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen²

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform ohne fossiles Gas und Kernenergie
- Nicht taxonomiekonform



² Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds hat keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in ermöglichende Tätigkeiten oder Übergangstätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds hat keinen festgelegten Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds hat keinen festgelegten Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Sonstige“ sind folgende Vermögensgegenstände zu fassen: Bankguthaben gemäß §195 KAGB und Derivate gemäß §197 KAGB sowie Wertpapiere gemäß §193 KAGB, Geldmarktinstrumente gemäß §194 KAGB, Investmentanteile gemäß §196 KAGB und Sonstige Anlageinstrumente gemäß §198 KAGB, die nicht den Nachhaltigkeitskriterien des Researchdienstleisters entsprechen.

Ökologische und soziale Mindeststandards werden durch die Einhaltung international anerkannter Standards garantiert. Hierbei haben sich Amundi und die HypoVereinsbank/UniCredit Bank GmbH zur Einhaltung von international anerkannten Standards bekannt, wie zum Beispiel die Allgemeinen Erklärungen der Menschenrechte, UN Global Compact.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Dieser Fonds hat keinen ESG-Vergleichsmaßstab, d.h. er hat keinen eigens auf ESG-Kriterien abgestimmten Vergleichsmaßstab. Jedoch wird der Fonds im Hinblick auf seine ESG-Performance an dem Vergleichsmaßstab, an dem sich der Fonds in puncto Wertentwicklung orientiert, gemessen. Die Messgröße hierfür ist das Amundi ESG-Rating des Fonds bzw. des Vergleichsmaßstabes. Der Fonds hat den folgenden, zusammengesetzten Vergleichsmaßstab:

- 8% MSCI AC Asia Pacific;
- 27% MSCI Europe;
- 15% MSCI North America;
- 37% iBoxx € Germany 1-10;
- 10% iBoxx USD Treasuries 1-10;
- 3% Gold Bullion LBM U\$/Troy Ounce.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

N/A

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

N/A

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

N/A

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.amundi.de